



**komba gewerkschaft sachsen**

**für den Kommunal- und Landesdienst**

**im Freistaat Sachsen**

# ***Jubiläums- und Zuwendungsordnung***

*Anmerkung:*

*Für die in der Jubiläums- und Zuwendungsordnung verwendeten männlichen Anredeformen, gelten die weiblichen und diversen gleichlautend.*

## **§ 1 Gewerkschaftsjubiläen**

Die Mitglieder erhalten für ihre treue Mitgliedschaft zum

- 10jährigen Jubiläum 50,00 Euro,
- 20jährigen Jubiläum 75,00 Euro,
- 30jährigen Jubiläum 100,00 Euro.

Zu jedem weiteren runden Jubiläum erhalten sie 150,00 Euro für ihre treue Mitgliedschaft.

## **§ 2 Geburtstage**

Anlässlich eines runden und des 65. Geburtstages erhalten Mitglieder eine Zuwendung in Höhe von 50,00 Euro.

## **§ 3 Weitere Zuwendungen**

Anlässlich der Geburt jedes leiblichen Kindes erhalten Mitglieder eine Zuwendung in Höhe von 100,00 Euro.

## **§ 4 Mitgliederwerbung**

Für jedes neue Mitglied erhalten Mitglieder eine Zuwendung von 25,00 Euro, wenn das neue Mitglied

- mitteilt, dass es auf seine Werbung hin die Mitgliedschaft beantragte,
- mindestens seit drei Monaten Mitglied ist und
- sich satzungsgemäß verhalten hat.

Weitere Werbeaktionen können die Zahlung einschränken bzw. aufheben.

## **§ 4 Anspruchsvoraussetzungen**

- (1) Leistungen bedürfen einer Mitteilung gegenüber dem Vorstand durch das betreffende Mitglied.
- (2) Anspruchsberechtigt sind nur Mitglieder, die ihren Pflichten entsprechend der Satzung des Landesverbandes nachkommen. Über die Ablehnung von Leistungen entscheidet der Landesvorstand mit einfacher Stimmenmehrheit.

## **§ 5 Ausschlussfristen**

Für Ansprüche nach §§ 1 bis 4 gilt eine Ausschlussfrist von sechs Kalendermonaten ab Ereignis.

## **§ 6 Aussetzung der Zuwendungsordnung**

Der Landesvorstand kann die Anwendung der Jubiläums- und Zuwendungsordnung bei einer problematischen Kassensituation vorläufig oder ganz aussetzen. Hierüber sind die Mitglieder der komba gewerkschaft sachsen vorab zu informieren.

## **§ 7 Inkrafttreten**

Diese Jubiläums- und Zuwendungsordnung ist durch Bekanntgabe am 06.12.2024 in Kraft getreten.